

**03/04
Geschäftsordnung
des Patenschaftsrates
vom 23.05.1964**

Der Patenschaftsrat gibt sich auf Grund der Richtlinien zur Übernahme einer Patenschaft für die Landsmannschaft der Donauschwaben aus Jugoslawien durch die Stadt Sindelfingen folgende Geschäftsordnung.

§ 1

Zusammensetzung des Patenschaftsrates

- (1) Der Patenschaftsrat setzt sich aus dem Patenschaftsausschuss der Patenstadt Sindelfingen und dem Heimatausschuss für Patenschaftspflege der Bundeslandsmannschaft der Donauschwaben aus Jugoslawien paritätisch zusammen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder setzt der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen fest.
- (3) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestimmt.

§ 2

Vorsitzender des Patenschaftsrates

- (1) Vorsitzender des Patenschaftsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Sindelfingen.
- (2) Im Falle der Verhinderung führt sein Stellvertreter im Amt den Vorsitz.

§ 3

Allgemeine Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Patenschaftsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie führen die ihnen zur Pflege der Patenschaft übertragenen Aufgaben verantwortungsbewusst und uneigennützig aus.
- (2) Ist ein Mitglied aus wichtigen Gründen verhindert, an einer Sitzung des Patenschaftsrates teilzunehmen, so ist unverzüglich der Vorsitzende hierüber zu verständigen und die Einladung dem Stellvertreter weiterzugeben.

§ 4

Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Patenschaftsrates haben über Angelegenheiten, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung vom Vorsitzenden besonders angeordnet oder der Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren.
- (2) Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Patenschaftsrat fort.

§ 5 Sitzungen

Die Sitzungen des Patenschaftsrates sind nichtöffentlich.

§ 6 Handhabung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden.

§ 7 Einberufung des Patenschaftsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Patenschaftsrat zu Sitzungen schriftlich, in der Regel durch Übersendung der Tagesordnung, ein. Die Einberufung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Sitzung.
- (2) Der Patenschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Der Patenschaftsrat muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung dies beantragt und der Gegenstand zum Aufgabengebiet des Patenschaftsrates gehört.
- (3) Auf Sonn-, Fest- und Feiertage sollen keine Sitzungstermine festgelegt werden.

§ 8 Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzung.

§ 10 Behandlung der Beratungsgegenstände

- (1) Die Beratung erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung.
- (2) Der Patenschaftsrat kann Gegenstände von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern und verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nach Erledigung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitglieds des Patenschaftsrates zur sofortigen Beratung und Beschlussfassung gebracht werden, wenn es sich um dringende Angelegenheiten handelt.

§ 11 Anfragen und Erklärungen

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, in einer Sitzung Anfragen zu stellen.
- (2) Zur Abgabe einer Erklärung kann der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung oder am Schluss der Sitzung das Wort erteilen.

§ 12 Berichterstattung

Der Vorsitzende bringt die Beratungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Stadt oder einem Vertreter der Bundeslandsmannschaft übertragen.

§ 13 Redeordnung

- (1) Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Beratung und fordert zu Wortmeldung auf.
- (2) An der Beratung kann sich jedes Mitglied beteiligen und dabei Anträge stellen, die den Verhandlungsgegenstand betreffen, nachdem ihm auf seine Meldung vom Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist.
- (3) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, ebenso kann er dem Sachbearbeiter jederzeit das Wort erteilen.
- (4) Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt oder seine Ausführungen mehrmals wiederholt "zur Sache" verweisen. Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung stören, kann er zur Ordnung rufen.

§ 14 Redezeit

- (1) Die Redezeit beträgt in der Regel 10 Minuten; sie kann bei besonders wichtigen Angelegenheiten verlängert werden.
- (2) Über denselben Beratungsgegenstand darf ein Mitglied nur mit Zustimmung des Vorsitzenden mehr als dreimal das Wort ergreifen.
- (3) Bei Überschreiten der Redezeit kann der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung das Wort entziehen.

§ 15 Antrag auf Vertagung

Einem vor Beginn der Abstimmung gestellten Antrag auf zweite Beratung durch den Patenschaftsrat ist stattzugeben, wenn nach Begründung des Antrags mindestens drei der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Patenschaftsrat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Patenschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsmäßig geleitet wird.

§ 17 Abstimmung

Nach Beendigung der Aussprache stellt der Vorsitzende die Annahme des Antrags fest, sofern dieser keinen Widerspruch findet. Ist Widerspruch erhoben, so wird zur förmlichen Abstimmung geschritten.

§ 18 Art der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handerheben. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe festgestellt. Bestehen auch dann noch Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens 4 Mitglieder vor Beginn der Abstimmung dies beantragen. Sie geschieht durch Namensaufruf der Mitglieder in der Buchstabenfolge.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern findet geheime Abstimmung mit Stimmzetteln statt.
- (4) Beschlüsse werden nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Die Abgabe eines unbeschriebenen Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung.
- (5) Der Vorsitzende hat Stimmrecht, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Nach der Beendigung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis.
- (7) Das Stimmenverhältnis der Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 19 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Patenschaftsrates ist eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:

die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,

Beginn und Ende der Sitzung,

die Anträge,

die Gegenstände der Verhandlung,

die Abstimmungsergebnisse,

den Wortlaut der Beschlüsse.
- (3) Die Niederschrift soll in der Regel außerdem eine einleitende Sachdarstellung enthalten, der sich eine kürzere Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Aussprache anschließt.

- (4) Die Niederschrift wird vom Schriftführer verfasst. Sie wird vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (5) Die Niederschrift ist durch Auflegung in der nächsten Sitzung dem Patenschaftsrat zur Kenntnis zu geben.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in dieser Sitzung zu erheben.

§ 20

Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Patenschaftsrat am 23.05.1964 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.